

**V O R L A G E 8-1/2021**  
**zur Sitzung der Gemeindevertretung**  
**am 28.01.2021**

**Betr.: Festlegung der Ausschreibungs- und Vergabekriterien für die Ausschreibung zum Aufbau und Betreiben einer Strandbar**

**Standorte - Strandzugang: 5-6 Strandstraße**

**34-35 Seeblick**

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Votum der Fachausschüsse
- D) Finanzierung und Zuständigkeit
- E) Umweltverträglichkeit
- F) Beschlussvorschlag

**Zu A)**

Die Gemeinde hat im Rahmen des B-Plan-Aufstellungsverfahrens (Nr. 28-18) 5 Standorte für Strandversorgungseinrichtungen festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden bisher drei Baugenehmigungen für die Surf-Schule am Campingplatz, Strandbar Mittelweg und Seebrücke befristet bis 2024 erteilt.

Zu vergeben sind somit noch die Standort **Seeblick** und **Strandstraße**.

Für den Standort Seeblick liegt der Verwaltung bereits ein Antrag für den Aufbau und die Betreuung einer Strandbar vor.

In der Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Kur und Ortsentwicklung am 16.12.2020 wurde über die vorgeschlagenen Ausschreibungs- und Vergabekriterien der Verwaltung beraten, mit dem Ergebnis dass die Kriterien, nach Zuarbeit der Ausschussmitglieder, noch einmal überarbeitet und in einer Sondersitzung beraten werden sollen.

**Zu B)**

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Standorte zum Aufbau und Betreiben einer Strandbar, unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG und Wahrung der Wettbewerbsneutralität, erst nach erfolgter Ausschreibung zu vollziehen.

Bei der Ausschreibung sollte vorgegeben werden, was gewollt ist. Um die Vorstellungen der Gemeinde deutlich zu machen und die anschließende Vergabe rechtssicher zu gestalten, sollten Anforderungen und Entscheidungskriterien festgelegt werden.

Die Verwaltung empfiehlt ursprünglich die Sondernutzungserlaubnis für 4 Jahre zu vergeben, da die Baugenehmigungen der anderen drei Standorte ebenfalls bis 2024 befristet sind.

Nach Einschätzung des Ausschusses für Tourismus, Kur und Ortsentwicklung sei der Beginn in diesem Jahr schwer realisierbar. Aufgrund dessen schließt sich die Verwaltung der Empfehlung des Ausschusses an.

Auch bei der Höhe und Festlegung des Nutzungsentgeltes kann die Verwaltung mit der Empfehlung des Ausschusses mitgehen.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes entspricht hierbei einer Berechnung von 0,74 €/m<sup>2</sup>/Tag, wobei beim Festpreis auf einen Euro untergerechnet wurde.

Bei der Ermittlung und Festlegung des Nutzungsentgeltes wurden vergleichbare Sondernutzungen herangezogen.

#### **Zu C)**

Der Ausschuss für Tourismus, Kur und Ortsentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 16.12.20 sowie in seiner Sondersitzung am 06.01.21, mit der Thematik beschäftigt und darüber beraten.

Hierbei erachtete der er, aufgrund der bereits fortgeschrittenen Zeit, eine Vergabe in diesem Jahr, als nicht mehr realisierbar für die möglichen Interessenten. Er empfahl deshalb den Nutzungszeitraum für die Jahre 2022 – 2024, mit Option der Verlängerung um 3 Jahre, festzulegen. Weiterhin wurde ein Betreibungsgebot für den Zeitraum vom 15.06. – 15.09. eines Jahres als sinnvoll angesehen. Für diesen Zeitraum soll ein Nutzungsentgelt in Form eines Festpreises in Höhe von 3.440,00 €/brutto verlangt werden. In den Zeiträumen davor (ab frühestens 1. April) bzw. danach (längstens bis 15. Oktober eines Jahres) soll der Bewerber die Gelegenheit erhalten die Strandbar aufzubauen und zu betreiben. Dies soll der Bewerber gegenüber der Gemeinde schriftlich anzeigen und für jeden Tag ein weiteres Nutzungsentgelt in Höhe von 37,00 €/brutto zahlen.

Als ein zusätzliches Vergabekriterium wurde die „Erfahrung bei der touristischen Urlaubsvertretung“ als wichtig angesehen.

Im Ergebnis all dessen wurde sich auf die Ausschreibungs- und Vergabekriterien der Anlage 1 und 2 festgelegt.

Abschließend empfahl der Ausschuss der Gemeindevertretung die Auswertung und Vergabe über den Ausschuss für Tourismus, Kur und Ortsentwicklung erfolgen zu lassen.

#### **Zu D)**

Durch die Erteilung einer Sondernutzungs-Vereinbarung am Strand, kann mit Einnahmen (für den Haushalt des EB) in Höhe von mindestens 3.440,00 Euro/brutto pro Jahr gerechnet werden.

Die Gewerbeanmeldung/-erweiterung sowie die erforderliche Gaststättenerlaubnis/Gestattung bedeuten 200 - 300 Euro Mehreinnahmen für den Haushalt der Gemeinde.

Die Zuständigkeit obliegt in allen Fällen der Gemeinde Graal-Müritz.

#### **Zu E)**

entfällt

#### **Zu F)**

##### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausschreibung für die Vergabe von Nutzungsrechten für den Aufbau und die Betreibung von Strandbars am Strand von Graal-Müritz entsprechend den Ausschreibungskriterien lt. **Anlage 1** und den Vergabekriterien lt. **Anlage 2**, für einen Nutzungszeitraum **von 3 Jahren, ab 2022**, mit Option der Verlängerung um 3 weitere Jahre. Zudem beschließt sie, dass Auswertung und Vergabe,-nach vorheriger Vorbereitung der Verwaltung, durch den Tourismusausschuss als Empfehlung an die Gemeindevertretung erfolgt.

Neubauer  
SG Ordnung/Soziales

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: **15**

davon anwesend: \_\_\_\_\_  
Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_  
Stimmenenthaltungen \_\_\_\_\_

---

Jörg Griese  
Bürgervorsteher

---

Dr. Benita Chelvier  
Bürgermeisterin